

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung
der Kreisstadt Lauterbach

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und der §§ 33 und 34 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Lauterbach in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 10.04.2019 für die Friedhöfe der Kreisstadt Lauterbach die folgende

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung
beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des städtischen Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Kreisstadt Lauterbach vom 01. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:

Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Kreisstadt Lauterbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle | 170,00 € |
| b) Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 34,00 € |
| c) Für die Benutzung des Waschraumes für Leichen | 155,00 € |
| d) Tragen eines Sarges | 235,00 € |
| e) Verschlussplatte der Urnenwand | 50,00 € |

Die Verschlussplatten der Urnenwand sind jeweils vom Erwerber im Vorfeld der Beisetzung auf eigene Kosten und nach Maßgabe der Stadt Lauterbach beschriften zu lassen.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen
 - a. in einer Reihen- oder Kaufgrabstätte 760,00 €
 - b. in einer Tiefengrabstätte
 - Erstbestattung 1.270,00 €
 - weitere Bestattungen 760,00 €
- (2) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren 380,00 €
- (3) Für die Bestattung einer Aschurne in Urnengrabstätten, Nischen der Urnenwand sowie Grabstätten für Erdbestattung 315,00 €
- (4) Für Bestattungen, welche in besonderen Ausnahmen außerhalb der offiziellen Dienstzeit des Friedhofspersonals stattfinden, entfällt jeweils ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die Gebühren für die Bestattung, das Tragen eines Sarges sowie die Nutzung der Friedhofshalle.

- (5) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 130,00 €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| (1) Umbettung einer Leiche | |
| a) innerhalb des Stadtgebietes | 1.590,00 € |
| b) in eine andere Stadt/Gemeinde | 760,00 € |
| (2) für die Umbettung einer Aschurne | |
| a) innerhalb des Stadtgebietes | 445,00 € |
| b) in eine andere Stadt/Gemeinde | 255,00 € |

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Kauf- und Urnenkaufgrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Kaufgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Überlassung einer Kaufgrabstätte je Grabstelle | 1.357,50 € |
| b) Überlassung einer Tiefengrabstätte je Grabstelle | 1.612,50 € |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Kaufgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung, 1/30 anteilsgemäß der Kaufgebühr.

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenkaufgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Überlassung einer Urnenkaufgrabstätte (bis zu 5 Urnen) | 1.375,00 € |
| b) Überlassung einer Urnenkaufgrabstätte (bis zu 2 Urnen) | 775,00 € |
| c) Überlassung einer Nische in der Urnenwand/den Urnenstelen
(bis zu 2 Urnen) | 775,00 € |
| d) Überlassung einer Urnenkaufgrabstätte (bis zu 2 Urnen) im Feld
„Grüne Ruhe“ | 1.125,00 € |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenkaufgrabstätten pro Jahr der Verlängerung, 1/25 anteilsgemäß der Kaufgebühr.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Urnenreihengrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Reihengrabstätte	795,00 €
b) Überlassung einer Kindergrabstätte	505,00 €
c) Überlassung einer Reihengrabstätte im Rasengräberfeld	1.380,00 €

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	475,00 €
b) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Rasengräberfeld	500,00 €

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte, deren Grabmal der Nutzungsberechtigte nicht abräumt, wird dies durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen gegen folgende Gebühren durchgeführt:

Beseitigung von Grabmalen und Einfriedigung	
a) Urnengrabstätte	190,00 €
b) Reihengrab- oder Einzelkaufgrabstätte	240,00 €
c) mehrstellige Kaufgrabstätte, je Grabstelle	240,00 €

§ 11

Genehmigungsgebühren

(1) Für die Prüfung und Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen und Einfassungen	39,00 €
(2) Für die Ausstellung eines Berechtigungsausweises für Gewerbetreibende für die Dauer von einem Jahr	30,00 €

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung trat zum 01.03.2014 in Kraft. Die 2. Änderung der Gebührenordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Vollmüller
Bürgermeister